

Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt für die Gemeinde Hörnum (Sylt)

Bebauungsplanes Nr.8b -Rote Siedlung Ost- für das Gebiet beidseitig der Hangstraße, im nördlichen Bereich beidseitig der Budersandstraße und im südlichen Bereich östlich der Budersandstraße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörnum (Sylt) hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in ihrer Sitzung am 14.12.2010 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8b der Gemeinde Hörnum (Sylt) gefasst. Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. S. 93) nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörnum (Sylt) vom **14.04.2011** die Veränderungssperre für das vorgenannte Gebiet als Satzung beschlossen.

Dies wird bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die Veränderungssperre von diesem Tage an im Inselbauamt, 25980 Sylt /OT Westerland, Hebbelweg 2, Zimmer C8, während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Do. von 8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Fr. 8.00 Uhr – 12.30 Uhr während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hingewiesen wird

1. auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und des Abs. 3 Satz 1 BauGB über die Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach § 18 Abs. 1 BauGB; danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB).
2. auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Sylt, den 04.05.2011

Amt Landschaft Sylt

- Der Amtsvorsteher -

Im Auftrage

(Berit Spiegel)



Ausgehängt am: 09.05.2011



Amt Landschaft Sylt

- Der Amtsvorsteher -
Im Auftrage:

(Berit Spiegel)

Abzunehmen am: 17.05.2011
Abgenommen am: 18.05.2011



Amt Landschaft Sylt

- Der Amtsvorsteher -
Im Auftrage:

(Berit Spiegel)